

## **Änderung der Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste Vom 28. November 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 18. Oktober 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 28. November 2023 die folgende Änderungssatzung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste vom 20. Juni 2022 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 47) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Absatz 4 wie folgt geändert:**

„(4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 2 Satz 3 HSG die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums bei einer angemessenen Verlängerung der Regelstudienzeit eröffnen. Für ein solches Teilzeitstudium gelten dann folgende übergeordnete Bestimmungen:

- a. Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist an die für die Zulassung zuständige Stelle der Hochschule zu richten. Antragsfristen ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- b. Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist innerhalb der üblichen Bewerbungsfristen möglich. Er kann in der entsprechenden Prüfungsordnung an weitere Bedingungen geknüpft werden.
- c. Die Fristen für das Ablegen von Prüfungen nach § 18 Absatz 3 bleiben gegenüber dem Vollzeitstudium unberührt. Die Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.“

#### **2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren und klausurähnliche Computeranwendungen, Open-Book-Klausuren, Take-Home-Prüfungen, Haus- und Projektarbeiten, Portfolioprüfungen, mündliche Prüfungen, Referate, die Abschlussarbeiten und die Kolloquien.“

#### **3. § 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:**

„(7) Eine „Take-Home-Prüfung“ ist eine Klausur, die nicht an der Hochschule, sondern zu Hause bearbeitet wird. Sie ist eine fragengeleitete Prüfung, bei der einzelne Fragestellungen zu Hause innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit selbständig zu lösen sind. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig, diese sind aber wie bei einer Hausarbeit vollständig anzugeben. Der oder die Studierende hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel und insbesondere keine KI-generierte Unterstützung genutzt hat. Die Nutzung von KI ist im Einvernehmen mit dem beziehungsweise der Erstprüfenden zulässig. Der oder die Erstprüfende entscheidet, inwieweit die KI-Nutzung kenntlich zu machen ist.“

#### **4. § 11 wird wie folgt geändert**

##### **a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

„(3) Die Bearbeitungszeit einer Haus- und Projektarbeit ist auf die Dauer des Lehrveranstaltungsbetriebs beschränkt. Der Termin der Ausgabe und Abgabe der Haus- oder Projektarbeit ist durch die Erstprüfenden aktenkundig zu machen und von der oder dem Studierenden gegenzuzeichnen. Ein Rücktritt von einer Haus- oder Projektarbeit ist nur innerhalb des entsprechenden Anmeldezeitraums und nur vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich.“

##### **b) Absatz 4 wird gestrichen**

##### **c) Absatz 5, 6 und 7, werden wie folgt geändert:**

Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend. Absatz 5, 6 und 7 rücken auf und werden zu Absatz 4, 5 und 6.

##### **d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„(5) In den schriftlichen Ausarbeitungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel und insbesondere keine KI-generierte Unterstützung genutzt, sowie wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat. Die Nutzung von KI ist im Einvernehmen mit dem beziehungsweise der Erstprüfenden zulässig. Der oder die Erstprüfende entscheidet, inwieweit die KI-Nutzung kenntlich zu machen ist.“

#### **5. 11a wird wie folgt eingefügt:**

##### **§ 11a Portfolioprüfung**

„(1) Die Portfolioprüfung bildet eine eigenständige, einheitliche Prüfungsform, in der die oder der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen kann. Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in geeigneter Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.

(2) Die Portfolioprüfung setzt sich aus unterschiedlichen, semesterbegleitenden Prüfungselementen zusammen, zum Beispiel Test, Protokoll, Präsentation, Fallstudie, Entwurf, Referat und Hausarbeit. Weitere Kombinationen von Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung sind möglich.

(3) Die Portfolioprüfung besteht in der Regel aus mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungselementen. Bei geeigneten Veranstaltungsinhalten kann die Obergrenze der Prüfungselemente angemessen erhöht werden.

(4) Der Gesamtumfang der Portfolioteilprüfungen muss dem in der zugehörigen Modulbeschreibung definierten Arbeitsumfang (Workload) der Lehrveranstaltung Rechnung tragen und ist darin berücksichtigt.

(5) Die einzelnen Prüfungselemente werden separat bewertet und anschließend zu einer Gesamtnote zusammengeführt. Die oder der Erstprüfende legt innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Prüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente in hochschulüblicher Form, zum Beispiel über Moodle, bekanntzugeben. Die oder der Erstprüfende kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Portfolioprfung alle Prüfungselemente bestanden sein müssen oder ob es eine Notenkompensation gibt.

(6) Portfolioprfungen können gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 jeweils nur zu dem ersten Prüfungstermin abgeschlossen werden.

(7) § 11 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

**6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„(1) Zulassungsvoraussetzung für ein Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete entsprechende Abschlussarbeit.“

**7. § 28 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 3 wird gestrichen**

b) Die Nummerierung der folgenden Absätze des § 28 ändert sich entsprechend.

Die Absätze 4 und 5 rücken auf und werden zu Absatz 3 und Absatz 4.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 28. November 2023

Prof. Dr. Anja Wollesen  
Präsidentin der Fachhochschule Westküste